

Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.05.1998
zuletzt geändert am 12.12.2002

1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen

1.1 Begriffsbestimmungen und Auftrag

(1) Spielgruppen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen Erfahrungen in einer für sie überschaubaren altersgemischten Kindergruppe vermitteln.

(2) Die Spielgruppe bedeutet für die Eltern eine wertvolle Einrichtung, um das soziale Netzwerk für Familien zu erweitern. Gleichzeitig ermöglicht das sozialpädagogische Betreuungsangebot der Spielgruppe den Eltern eine stundenweise Entlastung in ihrer Familientätigkeit.

(3) Die aktive Mitbeteiligung der Eltern an der pädagogischen Konzeption und der regelmäßigen Betreuung der Kinder ist Teil der Spielgruppe. Das Betreuungsangebot zeichnet sich sowohl durch Elternkompetenz als auch durch die Fachkompetenz der pädagogischen Fachkraft aus.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist erwünscht. Die Teilhabe am offenen Konzept innerhalb einer Kindertagesstätte kann ein Bestandteil des Spielgruppenkonzeptes sein.

1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße

(1) Die Kinder einer Gruppe werden an zwei oder drei Tagen in der Woche für jeweils ca. drei Stunden betreut. Der Betreuungsumfang der Spielgruppe ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.

(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppenräumen verschiedene Gruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, in der Regel zehn, aber höchstens zwölf angemeldeten Kindern angeboten werden. Die Platzzahl von acht bis zwölf bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit acht Kindern begonnen werden, dann zehn Kinder betreut werden und am Schluß des Spielgruppenjahres zwölf Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres zehn Kinder

betreut werden, (Mittelwertkonzept). Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist nicht förderungsfähig.

1.3 Personal

(1) Der Träger stellt für jede Gruppe der Spielgruppe eine Leitung, die als kontinuierliche Bezugsperson für alle Kinder und Eltern da ist.

(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und in der Regel eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagoge / Sozialpädagogin) absolviert haben.

(3) Die Spielgruppenleitung soll regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (täglich 3 Std. Kinderbetreuung, 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit).

(5) In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich im Wechsel ehrenamtlich eine Mutter bzw. ein Vater mit.

(6) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt zulässig.

1.4 Raumangebot

(1) Jede Spielgruppe benötigt ein ausreichendes Raumangebot, das während der Betreuung der Kinder allein für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Mehrfachnutzung z.B. für Eltern- oder Jugendarbeit ist zulässig.

(2) Jede Spielgruppe soll ein Außengelände in direkter Nähe zur Verfügung haben.

(3) Neben der ausreichenden Spiel- und Bewegungsfläche muß eine kindgerechte Ausstattung (Möbel, Spiele, Geräte) bereitgestellt werden.

(4) Als Raumprogramm für die Spielgruppe ist neben dem Gruppenraum ein in der Nähe liegender Sanitärbereich notwendig. Außerdem ist eine Küchennutzung sinnvoll.

(5) Ein Telefonanschluß ist in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum sicherzustellen.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

(1) Neue Einrichtungen sowie die Ausweitung der Arbeit in den bestehenden Spielgruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes und sind deshalb im Planungsstadium mit dem Jugendamt der Stadt abzustimmen.

(2) Das Jugendamt der Stadt bietet den Antragstellern beratende Hilfe beim Aufbau von Spielgruppen an und führt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Spielgruppen trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen durch.

(3) Abzustimmen sind insbesondere auch Fragen der Grundausrüstung bzw. der Ersatzbeschaffungen, die gefördert werden sollen sowie alle evtl. Besonderheiten der Konzeption.

2. Finanzierung der Spielgruppen

2.1 Antragsvoraussetzungen für die städtische Förderung

(1) Träger von Spielgruppen können sein:

1. Zusammenschlüsse von Eltern, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anstreben,
2. Vereine, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen,
3. Träger, die gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Spielgruppen zu schaffen und zu betreiben.

(2) Die Spielgruppen bedürfen für den Betrieb der Erlaubnis durch das Landesjugendamt (§ 45 (1) KJHG).

(3) Die Eltern sind an den für den Betrieb der Spielgruppe wichtigen pädagogischen und finanziellen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind weitgehende Formen der Elternmitwirkung anzustreben. (Beispiel: Wahl eines Gremiums, dem Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.)

(4) Über die Vergabe der neu zu belegenden Plätze in der Spielgruppe soll Einvernehmen zwischen dem Träger, der Spielgruppenleitung und den Eltern bzw. Elternvertretern hergestellt werden. Die städt. Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden.

(5) Für die Spielgruppe muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Die Kinder in Spielgruppen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Landesunfallkasse.

2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten

(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleiter / in. Die Eingruppierung richtet sich nach dem BAT oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. BAT-KF, AVR, KAVO)

(2) Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch der gesetzliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung, evtl. entstehende Kosten für die Vertretung der Spielgruppenleiterinnen (hierbei ist Ziffer 2.3 zu beachten) sowie ein Zuschlag von bis zu 1% auf diesen Betrag zur Deckung sonstiger Personalnebenkosten (z.B. Personalbeschaffungskosten, Reisekosten, Fortbildungskosten einschließlich Fachliteratur).

(3) Kosten für eine Fachkraft, die auf Honorarbasis arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist, sind anerkennungsfähig, wenn sie die Kosten nach Abs. (1) nicht übersteigen.

(4) Die Kosten für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (Einsatz eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) sind Bestandteil der anerkennungsfähigen Personalkosten.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu 2556 € anerkannt. Wenn in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen angeboten werden, erhöht sich der anerkennungsfähige Betrag um jeweils bis 767 € pro Gruppe.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuß für Renovierungsarbeiten oder Ersatzbeschaffungen beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens 639 €, für mehrere Gruppen insgesamt höchstens 1.278 € anerkannt.

(3) Für die pädagogische Arbeit werden Aufwendungen von 767 € für die erste Gruppe und für jede weitere Gruppe zusätzlich 252 € anerkannt. Die Sachkostenpauschale für die pädagogische Arbeit umfaßt folgende Kostengruppen:

1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,
3. besondere Sachkosten bei Projekten (z. B. Veranstaltungs- / Ausflugskosten),
4. Getränke,
5. Elternbildung (z. B. Referentenhonorare),
6. Büroaufwand (z. B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto),

(4) Falls der Träger keine eigenen Räumlichkeiten für die Spielgruppe zur Verfügung stellen kann, zählt die Kaltmiete bzw. Raumnutzungskosten zu den förderungsfähigen Sachkosten, wenn die optimale Ausnutzung der Räume für diesen Zweck gewährleistet wird.

(5) Soweit Nebenkosten durch den Betrieb der Spielgruppe entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:

1. Heizung, Strom und Wasser,
2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren,
3. Reinigung:
bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet haben sind bis zu 511 €, bei dreimaliger Öffnungszeit bis zu 767 €p. a.,

sowie

4. Haftpflichtversicherung,
5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge
6. Beitrag an Spitzenverband

(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 77 €p. a. anerkennungsfähig.

(7) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anerkennungsfähigen Betriebskosten.

2.4 Anerkennungsfähigkeit

(1) Die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten der Spielgruppen wird durch das Jugendamt der Stadt festgestellt.

(2) Betriebskosten, die den Auftrag der Spielgruppen nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht gefördert.

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

(1) Die Betriebskosten für die Spielgruppen werden durch den städtischen Zuschuss, einen Elternbeitrag und einen Trägeranteil aufgebracht.

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 75% der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 75% betragen.

(3) Die restlichen 25% der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppe sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

(4) Aufgrund der pauschalierten Förderung der Sachkosten kann es zu Überschüssen kommen. Nicht verausgabte Beträge aus der Sachkostenpauschale sind einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient der flexiblen Finanzierung der anerkennungsfähigen Betriebskosten der Spielgruppe über mehrere

Jahre. Die Höhe der Rücklage soll für die 1. Gruppe 2.045 € nicht übersteigen, für jede weitere Gruppe erhöht sich der Höchstbetrag um jeweils 511 €. Darüber hinausgehende Beträge sind an das Jugendamt zurückzuzahlen. Mittel der Rücklage dürfen nur für anererkennungsfähige Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Bei der Bewirtschaftung der Rücklage sind Mitbestimmungsformen zu verwirklichen, die Eltern, Leitung und Träger einbeziehen.

(5) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen, die an zwei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 16 € und für Spielgruppen, die an drei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 24 €.

(6) Die nicht anererkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppe besuchen) sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

2.6 Verminderte Förderung

(1) Die Förderung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, daß nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen können von den Eltern mit Stellungnahme des Trägers der Spielgruppe beim Jugendamt beantragt werden. Werden auswärtige Kinder ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung anteilig für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Spielgruppe besuchen.

(2) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, daß freiwerdende Plätze umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wieder belegt, sind die anteiligen Betriebskosten für diese freien Plätze nicht anererkennungsfähig. Zu Grunde zu legen ist hierbei die Mindestgruppenstärke nach 1.2 (2).

(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Gesamtbelastung, die den Eltern durch den Besuch Ihres Kindes in der Spielgruppe entsteht (Elternbeitrag plus Umlage plus evtl. Mitgliedsbeitrag), pro wöchentlichem Betreuungstag den Monatsbeitrag von 16 € nicht übersteigt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppe nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

(4) Die Betriebskostenförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die nach diesen Richtlinien erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag der Eltern werden die Elternbeiträge für Kinder aus Bergisch Gladbach mit Ausnahme der Umlagen für die nichtanererkennungsfähigen Kosten vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form von den Eltern beim Jugendamt zu stellen. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind mit einzureichen.

(3) Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge werden grundsätzlich ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

(4) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 26 € durch das Jugendamt an die Eltern erstattet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Elternbeiträge besteht nicht.

2.8 Antragstellung und Verwendungsnachweis

(1) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres legt der Träger dem Jugendamt sowohl den formellen Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) als auch den Verwendungsnachweis für das abgelaufenen Betriebskostenjahr vor.

Hierzu gehören:

1. der ausgefüllte Vordruck
2. die Berechnung der Rücklage
3. die Adressenliste der betreuten Kinder im abgelaufenen Jahr
4. der Erfahrungsbericht, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern.

(2) Auf die Vorlage von Originalrechnungsbelegen wird zunächst verzichtet. Bei 10% der Spielgruppen wird jährlich eine stichprobenartige Belegprüfung vor Ort durchgeführt. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung und die Aufstellung der Kostengruppen, die für die Prüfung vorgesehen sind.

2.9 Bewilligung und Abrechnung

(1) Wird der Antrag bzw. Verwendungsnachweis für die Betriebskostenförderung vom Jugendamt anerkannt, erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der tatsächlichen städtischen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr und über die Höhe der zu erwartenden widerruflichen Abschlagszahlungen des folgenden Betriebskostenjahres.

(2) Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn jeden Quartals im Voraus gezahlt. Nach- bzw. Überzahlungen für das abgelaufene Jahr werden mit den Abschlagszahlungen verrechnet.

2.10 Auflösung von Spielgruppen bzw. Trägern

(1) Bei Auflösung einer Spielgruppe oder eines Trägers ist das Jugendamt umgehend zu informieren, damit die Modalitäten der Auflösung abgestimmt werden können.

(2) Ausstattungsgegenstände bis zu 409 € Anschaffungswert, die mit städt. Zuschüssen angeschafft wurden, unterliegen einer 3-jährigen Zweckbindung, d.h., dass diese drei Jahre lang ihrem Jugendhilfeszweck entsprechend verwandt werden müssen. Ausstattungsgegenstände über 409 € unterliegen einer 5-jährigen Zweckbindung. Bei Auflösung der Spielgruppe ist die weitere Verwendung mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Bei Auflösung einer Spielgruppe ist die evtl. verbleibende Rücklage entsprechend der Finanzierung gemäß 2.5 (2) dieser Richtlinien aufzuteilen, d.h., der städt. Anteil ist zurückzuzahlen.

3. Schlußbestimmungen

3.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Betriebskosten von Spielgruppen besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.

3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.01.2003 in Kraft.